

des Innern nachgeordneten Dienststellen im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Das sind vor allem

- das Präsidium der Volkspolizei Berlin (PdVP) in der Hauptstadt der DDR, Berlin,
- die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei (BDVP),
- die Volkspolizei-Kreisämter (VPKÄ) und
- die Volkspolizei-Inspektionen (VPI) in den Stadtbezirken der Hauptstadt der DDR, Berlin.

Diese Dienststellen erfüllen Aufgaben, die sich insbesondere aus dem VP-Gesetz und dem Brandschutzgesetz ergeben. Den Chefs der BDVP sowie den Leitern der VPKÄ sind Kräfte der Dienstzweige der DVP — wie der Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Verkehrspolizei, des Paß- und Meldewesens, des Organs Feuerwehr — unterstellt. Sie führen die Dienststellen nach dem Prinzip der Einzelleitung und vertreten sie im Rechtsverkehr. Den VPKÄ nachgeordnet sind die VP-Reviere, -Wachen und -Gruppenposten.

In territorial begrenzten Abschnitten der Kreise, Stadtbezirke, Städte oder Gemeinden und auf dem Gelände der Reichsbahn werden polizeiliche Aufgaben durch Abschnittsbevollmächtigte der VP (ABV) gelöst. Sie sind auf Grund des Charakters ihrer Tätigkeit eng mit der Bevölkerung und dem gesellschaftlichen Leben im Territorium verbunden. Die ABV lösen ihre Aufgaben weitgehend selbständig und eigenverantwortlich, wobei sie sich vorrangig auf die aktive Mitarbeit der freiwilligen Helfer der DVP stützen. Das PdVP, die BDVP, VPKÄ und die ABV sind im Rahmen ihrer Verantwortung dafür zuständig, daß die Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Territorium komplex erfüllt werden.

Bestimmte Aufgaben der DVP und die jeweilige Zuständigkeit ergeben sich aus speziellen Rechtsvorschriften.

So ist z. B. die Zuständigkeit der VPKÄ zur Durchsetzung der StVZO in § 93 dieser Ordnung speziell geregelt. § 3 der AO über den Verkehr mit Sportbooten vom 2. 7.1974 (GBl.-Sdr. Nr. 730) beinhaltet die Zuständigkeit der Dienststellen der DVP als Aufsichtsorgane über die Einhaltung der Ordnung für die Erteilung von Erlaubnissen. Für Veranstaltungen im Freien gilt die Zuständigkeitsregelung in § 4 Abs. 5 der VO über die Durchführung von Veranstaltungen vom 26.11.1970 (GBl. II 1971 Nr. 10 S. 69).

Bürger, Organe des Staatsapparates sowie Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen können sich zur Erledigung ihrer Anliegen auf den verschiedenen Gebieten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an die Dienststellen der DVP wenden.

Unabhängig von der Zuständigkeit der Dienststellen der DVP haben *alle ihre Angehörigen* gemäß § 3 Abs. 1 des VP-Gesetzes das Recht und die Pflicht, bei Gefahren oder Störungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, sofort einzuschreiten und betroffene Bürger durch Rat und Tat zu unterstützen. Dabei sind sie vom Gesetz her an keine territoriale Zuständigkeit gebunden. Es ist auch gleichgültig, ob sie sich „im Dienst“ befinden oder nicht, ob sie Uniform oder Zivil tragen und welchem Dienstzweig sie angehören. Das Recht und die Pflicht einzuschreiten bedeutet, sofort tätig zu werden und solche polizeilichen Maßnahmen einzuleiten bzw. durchzuführen oder Forderungen zu stellen, die gewährleisten, daß die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Gefahren abgewendet oder Störungen beseitigt, Rechtsverletzungen geahndet oder